OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-850604/53/MS

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, R, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18. Mai 2018, GZ: Ge20-108-2014, betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Mai 2018, GZ: Ge20-108-2014, wurde der H H GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort E, K, auf den Gst. Nr. x und x, KG V, Markgemeinde E, durch

1. die Errichtung und den Betrieb einer Abbundhalle im ehemaligen Rinderstall für die Bearbeitung und das Zuschneiden von Holz sowie die Aufstellung von Maschinen (Abläng- und Gehrungssäge, Formatkreissäge, Kanten-Schleifmaschine, Dickenhobelmaschine, Tischfräse, Kompressor) und eines Warmlufterzeugers, eines Kleinteile- und Verbindungsmittellagers und einer Absauganlage;
2. die Errichtung und den Betrieb eines Anbaues zur Abbundhalle für die Bearbeitung von größeren Holzteilen mittels Handkreissäge, Kettensäge und Hobelmaschinen, etc., sowie die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für die fertigen Teile;
3. die Errichtung und den Betrieb einer Lagerung von Kleinmaterialien und Sackwaren sowie Hackschnitzel und Bauholz in einem Teil der landwirtschaftlichen Remise (Süd/Ost);
4. die Errichtung und den Betrieb einer Betriebseinfriedung in Richtung Z;
5. die Errichtung und den Betrieb eines Schubtores in Richtung H sowie die Verbesserung der bestehenden Lärmschutzwand,
6. die Errichtung und den Betrieb eines Gaselagers, einer Freilagerfläche für Baugeräte, Baumaterialien und Lagerwaren für den Bau- und Zimmermeisterbereich (Süd-Süd/West) sowie die Nutzung des ehemaligen Fahrsilos für die Lagerung von Baustahl, Mauerziegeln und Abfallholz aus der Zimmerei (West); die Errichtung und den Betrieb dreier Container am westlichen Teil des Freilagerplatzs für die Entsorgung von Bauschutt/Baurestmassen und Alteisen sowie Nutzung einer Lagerfläche im südlichen Bereich der Freilagerfläche für die Lagerung von Schalungsmaterialien; diverser Kleinmaterialien, Aluschalung, Bauholz, Gerüstungen und Baugeräte;
7. die Nutzung des ehemaligen Heubodens als Lagerboden für die Lagerung von Kleinmaterialien (Schalungszubehör, Folien, Wärmedämmungen);
8. den Betrieb zweier Gabelstapler, eines Teleskopladers, eines Hoftracs und eines Elektro-Gabelstaplers
9. die Errichtung und den Betrieb eines Tankraums neben der Abbundhalle sowie die Aufstellung eines Heizöltanks, die Lagerung von Diesel- und Benzinkanister sowie Schalölgebinde sowie
10. die Errichtung und den Betrieb von Sanitär- und Aufenthaltsräumen im nördlichen Teil der Abbundhalle sowie einer Infrarotheizung

unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen sowie des medizinischen Sachverständigen als auch auf die Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen und führt aus, dass durch die beantragten Änderungen die gemäß § 74 GewO zu schützenden Interessen nicht verletzt wurden und daher die Genehmigung unter Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen zu erteilen war.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 23. Mai 2018 zugestellt worden ist, richtet sich die durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19. Juni 2018 und machte als Beschwerdegründe wesentliche Verfahrensmängel, unrichtige Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend.

Mit Schreiben vom 10. September 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Anforderung von ergänzenden Projektsunterlagen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche nach mehreren begründeten Vertagungsersuchen am 9. Mai 2019 durchgeführt wurde. Der Verhandlung wurde ein Amtssachverständiger für Lärmtechnik beigezogen und gab dieser in der mündlichen Verhandlung Befund und Gutachten ab.
An der mündlichen Verhandlung nahmen ein Vertreter der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin selbst sowie ihr Rechtsvertreter teil.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Antrag, zuletzt geändert am 13. Februar 2018, beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für folgende Änderungen:

1. die Errichtung und den Betrieb einer Abbundhalle im ehemaligen Rinderstall für die Bearbeitung und das Zuschneiden von Holz sowie die Aufstellung von Maschinen (Abläng- und Gehrungssäge, Formatkreissäge, Kanten-Schleifmaschine, Dickenhobelmaschine, Tischfräse, Kompressor) und eines Warmlufterzeugers, eines Kleinteile- und Verbindungsmittellagers und einer Absauganlage;
2. die Errichtung und den Betrieb eines Anbaues zur Abbundhalle für die Bearbeitung von größeren Holzteilen mittels Handkreissäge, Kettensäge und Hobelmaschinen, etc., sowie die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für die fertigen Teile,
3. die Errichtung und den Betrieb einer Lagerung von Kleinmaterialien und Sackwaren sowie Hackschnitzel und Bauholz in einem Teil der landwirtschaftlichen Remise (Süd/Ost);
4. die Errichtung und den Betrieb einer Betriebseinfriedung in Richtung Z;
5. die Errichtung und den Betrieb eines Schubtores in Richtung H sowie die Verbesserung der bestehenden Lärmschutzwand,
6. die Errichtung und den Betrieb eines Gaselagers, einer Freilagerfläche für Baugeräte, Baumaterialien und Lagerwaren für den Bau- und Zimmermeisterbereich (Süd-Süd/West) sowie die Nutzung des ehemaligen Fahrsilos für die Lagerung von Baustahl, Mauerziegeln und Abfallholz aus der Zimmerei (West); die Errichtung und den Betrieb dreier Container am westlichen Teil des Freilagerplatzs für die Entsorgung von Bauschutt/Baurestmassen und Alteisen sowie Nutzung einer Lagerfläche im südlichen Bereich der Freilagerfläche für die Lagerung von Schalungsmaterialien; diverser Kleinmaterialien, Aluschalung, Bauholz, Gerüstungen und Baugeräte;
7. die Nutzung des ehemaligen Heubodens als Lagerboden für die Lagerung von Kleinmaterialien (Schalungszubehör, Folien, Wärmedämmungen);
8. den Betrieb zweier Gabelstapler, eines Teleskopladers, eines Hoftracs und eines Elektro-Gabelstaplers
9. die Errichtung und den Betrieb eines Tankraums neben der Abbundhalle sowie die Aufstellung eines Heizöltanks, die Lagerung von Diesel- und Benzinkanister sowie Schalölgebinde sowie
10. die Errichtung und den Betrieb von Sanitär- und Aufenthaltsräumen im nördlichen Teil der Abbundhalle sowie einer Infrarotheizung.

Über diesen Antrag wurde nach Anberaumung durch die belangte Behörde am 19. Dezember 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Beschwerdeführerin persönlich geladen wurde und nahm diese in Begleitung ihrer Rechtsvertreter an der mündlichen Verhandlung teil.

Dieser Verhandlung wurde seitens der belangten Behörde ein Amtssachverständiger aus dem Bereich der Anlagentechnik beigezogen, der die beantragten Änderungen auch in lärmtechnischer Hinsicht einer Beurteilung unterzog und im Rahmen der durchgeführten Verhandlung Befund und ein vorläufiges Gutachten, da noch Projektsergänzungen erforderlich waren, abgab. Eine endgültige Beurteilung des beantragen Vorhabens erfolgte nach Vorlage der erforderlichen Projektsergänzungen mit Stellungnahme vom 9. April 2018.

Ebenso beigezogen wurde bei der von der belangten Behörde durchgeführten Verhandlung eine Amtssachverständige für Medizin (Amtsärztin der belangten Behörde), die ein Gutachten im Hinblick auf die Auswirkungen der beantragten Änderung auf einen gesunden, durchschnittlich empfindsamen Erwachsenen und auf ein gesundes, durchschnittlich empfindsames Kind abgab.

Der bekämpften Entscheidung lagen die vom anlagentechnischen Amtssachverständigen angeführten und von der belangten Behörde mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen zugrunde. Teil dieser Unterlagen war ein schalltechnisches Projekt, erstellt von der Firma T, welches nach der mündlichen Verhandlung ergänzt wurde und in dieser ergänzten Form der abschließenden Stellungnahme des anlagentechnischen Amtssachverständigen zugrunde gelegt worden war.

Dieser verfasste in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die von der beantragten Genehmigung verursachten Emissionen folgenden Befund/folgendes Gutachten:

[....]

„8. Lärmtechnische Beurteilung:

Das vorliegende Lärmprojekt, datiert mit 09.08.2017, baut auf eine lärmtechnische Bestandserhebung vom 02.11.2015 auf. Aufgrund der Umgebungssituation, welche sich nicht verändert hat, kann von einem gleichbleibenden Beurteilungspegel ausgegangen werden. Weiters wurde mit dem heutigen Tage eine Schalltechnische Stellungnahme mit Ergänzungsmessungen vom 19.12.2017 vorgelegt.

Für die lärmtechnische Grundbeurteilung wurden Messungen mit zwei Messpunkten vorgenommen. Der Messpunkt 1 wurde östlich des Nachbarwohnhauses K (H) und der Messpunkt 2 westlich des bestehenden Wohnhauses K ausgewählt.

Laut Messergebnis schwankt der äquivalente Dauerschallpegel LAeq zwischen 46 bis 55 dB während der Tagzeit (Stundenmessungen). Dabei sind die beiden Messpunkte aufgrund der direkten Nähe zum Ortschaftsweg vergleichbar. Der LAI schwankt zwischen 56 bis 78 dB.

Im Zuge der Lärmmessungen wurden verschiedene Fahrsimulationen mit Lkw-Zu- und Abfahrt, Staplertransporte bergauf/bergab, Fahrten mit dem Hoftrac sowie unterschiedliche Arbeitsvorgänge simuliert und in der Tabelle ‚3.5.4 Emissionsmessungen MP1‘ dokumentiert. Gemäß der Genehmigung von 2007 wurde für die Immissionsberechnung am Rechenpunkt 1 laut Tabelle auf Seite 30 im lärmtechnischen Projekt eine Lkw-Zu- und Ausfahrt, 15 Verladearbeiten mittels Stapler angesetzt.

Zusammenfassend ergibt sich ein errechneter Gesamtimmissionspegel für den bestehenden Betrieb von 39,2 dB am MP 1. Für den erweiterten Betrieb ergibt sich ein errechneter Gesamtimmissionspegel von 42,4 dB. Diese Werte beziehen sich auf einen Beurteilungszeitraum von 13 Stunden.
Im Bereich des Messpunkt 2 sind vornehmlich Fahrbewegungen mit Kleinfahrzeugen und Lkw- Zu- und Abfahrten maßgeblich. Es ergibt sich ein errechneter Gesamtimmissionspegel für den erweiterten Betrieb von 41,7 dB am MP 2. Dieser Wert bezieht sich auf einen Beurteilungszeitraum von 13 Stunden.
Laut dem lärmtechnischen Projekt ist östlich der bestehenden Lagerhalle eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,50 m und einer Länge von 11,10 m errichtet worden.
Rechnerisch ist durch die Ausführung einer Lärmschutzwand eine Reduktion von rund 10 dB zu erwarten. Diese Reduktion betrifft vor allem die Fahrbewegungen mit den Staplern zwischen Lagerhalle und Abbundhalle. Der Lärmpegel im Bereich der direkten Ausfahrt im Bereich des Messpunktes 1 wird durch die Lärmschutzwand nicht verringert.
Die laut Projekt geforderte hochabsorbierende Ausführung der straßenseitigen Lärmschutzwand wird mit mindestens 8 dB Minderung des reflektierten Schallpegels definiert.
Gemäß dem Ansuchen sollen vier Lkw-Fahrbewegungen im Bereich der ostseitigen Ausfahrt (Zu- oder Ausfahrten) erfolgen. Mit der heute vorgelegten schalltechnischen Ergänzung wurden zusätzliche Staplerfahrbewegungen im südöstlichen Bereich simuliert und gemessen.
Es ergibt sich rechnerisch am MP1 eine Veränderung vom bestehenden LAeqvon 46,8 dB auf 47,6 dB, unter Berücksichtigung der Umgebungssituation mit Aufaddierung der Immissionsprognose. Die Veränderung des LAeq beträgt 0,8 dB. Unter Berücksichtigung eines generellen Anpassungswertes von 5 dB errechnet sich eine theoretische Veränderung der Gesamtsituation von 1,6 dB.
Am MP2 ergeben sich aufgrund der Verlagerung der Ein- und Ausfahrten in den westlichen Bereich insgesamt 14 Lkw-Fahrbewegungen. Der Anteil von Kleinfahrzeugen ist gegenüber einer Lkw-Fahrbewegung zu vernachlässigen.
Am MP2 ergibt sich somit eine Veränderung des LAeq von 48,1 dB auf 49,1 dB unter den gleichen Berücksichtigungen. Die Veränderung des LAeq beträgt 1,0 dB. Unter Berücksichtigung eines generellen Anpassungswertes von 5 dB errechnet sich eine theoretische Veränderung der Gesamtsituation von 2,9 dB.
Die gemessenen Spitzenpegel beim Messpunkt 1 und 2 (LAmax) werden mit 76 dB angegeben, der rechnerische Spitzenpegel bei der Lkw-Abfahrt wird mit LAmax 78 dB veranschlagt.
Festgestellt wird, dass die erhobenen Emissionspegel für die Arbeitstätigkeiten und Fahrbewegungen in Verbindung mit den prognostizierten Fahrbewegungen aus lärmtechnischer Sicht nachvollziehbar und schlüssig dargestellt sind. Die gemessenen Ist-Pegel am Messpunkt 1 und 2 entsprechen den allgemeinen Erfahrungswerten in vergleichbaren und ähnlichen Situationen.
Betriebliche Lärmemissionen/-immissionen aus der Abbundhalle (Stallbereich) sind am MP1 aufgrund der Gebäudeausführung und der Abschirmwirkung durch bestehende Gebäude und der damit verbundenen Pegeldifferenz von > 10 dB zu vernachlässigen. Bei der offenen Abbundhalle ist das ostseitige Sektionaltor bei lärmintensiven Arbeiten (Motorsäge udgl) jedenfalls geschlossen zu halten.

Am MP2 sind aufgrund der Toröffnung Lärmimmissionen zu erwarten, weswegen es bei Betrieb der Maschinen und Anlagen geschlossen zu halten ist.
Der vorhandene Grundpegel bzw. der rechnerische Immissionspegel liegt unter den Vorgaben der ÖNORM S 5021, wobei für landwirtschaftliche Bereiche ein Planungsrichtwert für den Tageszeitraum von 55 dB vorgegeben wird.
Aus anlagentechnischer Sicht wird festgestellt, dass Fahrbewegungen im Zuge der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die Herstellung von forstwirtschaftlichem Hackgut in der Lärmbetrachtung nicht beurteilt wurden.
Bezüglich der Lkw-tauglichen Verkehrs- und Lagerflächen wird auf das verkehrstechnische Gutachten verwiesen.

[...]

VORLÄUFIGES GUTACHTEN:
Aufgrund der vorliegenden lärmtechnischen Projekte wird davon ausgegangen, dass es durch die geplante Betriebserweiterung mit Neuanordnung der Zu- und Abfahrt und weiterer Freilagerflächen zu einer geringfügigen Veränderung des vorhandenen äquivalenten Dauerschallpegels am MP1 (K) mit < 1 dB und am MP2 (K) mit 1 dB kommen wird. Die zu erwartenden Spitzenpegel liegen im Bereich der bereits gemessenen Spitzenpegel auf dem öffentlichen Weg.
Gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung besteht bei projekts- und befundgemäßer Ausführung sowie bei Vorschreibung der nachstehend angeführten Bedingungen und Auflagen kein Einwand. Im Übrigen wird auf die Projektsunterlagen hingewiesen."

[....]

In der Stellungnahme vom 9. April 2018 verfasste er hierzu folgende Ergänzung:

„9. Brandabschnitte:
Gemäß der Beilage 4 ‚Einreichplan Brandabschnitte EG+OG' werden die Brandabschnitte wie folgt dargestellt:

Brandabschnitt 1	Garage	privat	18,43 m²
Brandabschnitt 2	Heizraum	privat	6,95 m²
Brandabschnitt 3	Büro	gewerblich	65,08 m²
Brandabschnitt 4	Lagerhalle für Zimmereibedarf	gewerblich	650,97 m²
	Lagerraum OG (über Büro),	gewerblich	
Brandabschnitt 5	Sozialräume	gewerblich	12,99 m²
Brandabschnitt 6	Tankraum	gewerblich	8,64 m²
Brandabschnitt 7	Lagerraum		13,23 m²
Brandabschnitt 8	Abbundhalle / Be- u. Entladung / Produktion / Lagerhalle / Holzlager (EG u. OG) / Lagerraum 2 / Lager Baumaterialien / Bauholz / Lager Hackgut	gewerblich	1252,96 m²
Unterbrandabschnitt 8	landw. Remise (EG u. UG)	privat	177,06

Entsprechend der nunmehr vorliegenden Aufstellung und planlichen Darstellung der Brandabschnitte werden die Vorgaben der OIB-Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten eingehalten.

Laut Plan ist ein Löschwasserteich mit 110 m^2 in unmittelbarer Nähe vorhanden. Für die ausreichende Löschwasserversorgung ist grundsätzlich die Marktgemeinde E zuständig.
Bezüglich der Oberflächenwasserbehandlung wurde ein gesondertes Projekt eingereicht und wird dieses vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen in einer gesonderten mündlichen Verhandlung beurteilt.

ERGÄNZENDES GUTACHTEN:
zu 7. Gaselager:
Das 200 kg Flüssiggaslager wird auf einer befestigten Fläche aufgestellt. Um den Aufstellungsschrank wird eine Brandschutzzone von 3 m allseits eingehalten.
Gemäß der Richtlinie G 2/5 Technische Regeln Flüssiggas (ÖVGW TR-Flüssiggas) vom Juni 2011 ist bei Flüssiggaslagern bis 200 kg keine Brandschutzzone erforderlich. Die projektierte 3 m-Brandschutzzone ist somit jedenfalls ausreichend.

zu 8. Lärmtechnische Beurteilung:
Aufgrund der vorliegenden lärmtechnischen Projekte wird davon ausgegangen, dass es durch die geplante Betriebserweiterung mit Neuordnung der Zu- und Abfahrt und weiterer Freilagerflächen zu einer geringfügigen Veränderung des vorhandenen äquivalenten Dauerschallpegels am MP1 (K 10) mit < 1 dB und am MP2 (K) mit 3 dB kommen wird. Die zu erwartenden Spitzenpegel liegen im Bereich der bereits gemessenen Spitzenpegel auf dem öffentlichen Weg.

zu 9. Brandabschnitte:
Entsprechend der nunmehr vorliegenden Aufstellung und planlichen Darstellung der Brandabschnitte vom 20.03.2018 werden die Vorgaben der OIB-Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten eingehalten.

Gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung besteht bei projekts- und befundgemäßer Ausführung sowie bei Vorschreibung der nachstehend angeführten Bedingungen und Auflagen kein Einwand. Im Übrigen wird auf die Projektsunterlagen hingewiesen.

[...]

7. In der offenen Be- und Entladehalle - Produktion und Lager ist bei lärmintensiven Arbeiten (Motorsäge udgl.) das ostseitige Sektionaltor jedenfalls geschlossen zu halten.
8. Das westseitige Tor der neuen Produktionshalle (Abbundhalle) ist bei Maschineneinsatz (Kreissäge, Kappsäge udgl.) geschlossen zu halten.
9. Das Schiebetor im Bereich der ostseitigen Ausfahrt darf nur im Einzelfall durch einen beauftragten Mitarbeiter geöffnet und anschließend wieder verschlossen werden. Die Abfahrt von LKW mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeugen darf nur in ostseitiger Richtung erfolgen und ist dies durch ein Hinweiszeichen ausdrücklich zu kennzeichnen."

Die Amtssachverständige für Medizin gab in der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung folgende Stellungnahme ab:

„Folgende Projektsunterlagen liegen der Beurteilung zugrunde:
► Schalltechnisches Projekt vom 09.08.2017, GZ 15-0274T-REV4
Vorliegend ist ein schalltechnisches Projekt des TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH vom 09.08.2017 sowie die ergänzende Messung mit schalltechnischer Stellungnahme vom 19.12.2017.
Am Messpunkt MP-1 wird ein Immissionspegel LA,r,13h bei bestehendem Betrieb von 39,2 dB berechnet. Es wurde ein Immissionswert LA,eq inklusive der Schirmwirkung der Lärmschutzwand für den geplanten Betrieb von 42,4 dB errechnet. Die Veränderung inklusive Anpassungswert liegt damit bei 1,6 dB.
Unter Berücksichtigung eines generellen Anpassungswertes für die betrieblichen Immissionen ist eine Veränderung für ruhigste Stunde im Tageszeitraum von 1,6 dB berechnet worden.
Durch den generellen Anpassungswert werden besondere Geräuschcharakteristika bereits berücksichtigt.
Am Messpunkt MP-2 wird ein Immissionspegel LA,r, 13h bei bestehendem Betrieb von 42,7 dB berechnet. Es wurde ein Immissionswert LA,eq für die Umgebungssituation plus geplanten Betrieb von 49,1 dB errechnet. Die errechenbare Veränderungen liegen damit bei 2,9 dB inklusive generellen Anpassungswert.
Der gemessene Dauerschallpegel LA,eq beträgt zur ruhigsten Stunde im Tageszeitraum 48 dB. Für die Anrainer nächst dem Messpunkt MP-2 errechnet sich eine energieäquivalente Veränderung in der ruhigsten erfassten Stunde im Tageszeitraum bei Berücksichtigung eines generellen Anpassungswertes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, von 2,9 dB.
Auch die aktuellen Berechnungen mit den möglichen Fahrbewegungen weisen in schalltechnischen Gutachten keine Veränderung der Werte auf.
Charakteristische Merkmale oder Erschütterungen konnten im Rahmen der lärmtechnischen Messungen keine wahrgenommen werden.
Durch den generellen Anpassungswert werden besondere Geräuschcharakteristika bereits berücksichtigt.
Der Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie beträgt für ein Gebiet mit Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen nach der ÖNORM S 5021-1 bis zu 55 dB im Freien.
Die Betriebszeiten sind von 06.00- 19.00 Uhr Montag bis Freitag, am Samstag bis 14.00 Uhr.

Lärmmedizinische Grundlagen:
Der Gehörsinn ist das empfindlichste Sinnessystem des Menschen. Die Empfindlichkeit ist über den hörbaren Frequenzbereich (20 – 16 000 Hz) so verteilt, dass die Wahrnehmungsschwelle für Reize im Bereich von 2000 - 4000 Hz am niedrigsten ist. Diese Frequenzen sind für die Perzeption von Sprache besonders wichtig.
Die Intensitätsunterschiedsschwelle liegt in diesem Frequenzbereich etwa zwischen 0,2 bis 2 dB, variabel je nach Ausgangsintensität und Messverfahren.

Adaption:
Die Rezeptoren des Gehörganges zeigen bei und nach Schalleinwirkung eine deutliche Adaption. Dieser Vorgang dient der Bereichsanpassung und ist getrennt von Ermüdungsvorgängen und zentral - nervöser Habituation zu betrachten. Durch die Adaption wird die Unterschiedsempfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Kommt es jedoch über

diese Bereichseinstellung hinaus auch zu einer Hörermüdung, so steigt die Hörschwelle an und die Unterschiedsempfindlichkeit wird herabgesetzt.

Schallwirkung und Hörstörung:
Man unterscheidet hinsichtlich der Dauer von Schalleinwirkungen zwischen akuten und chronischen Einwirkungen. Sehr kurze, aber heftige Schalleinwirkungen führen zu einem akuten Schalltrauma, lang andauernde, starke Schalleinwirkungen (über Jahre) führen zum chronischen Schalltrauma (Lärmschwerhörigkeit). Bei den Hörstörungen unterscheidet man zwischen temporären und permanenten.

Extraaurale Wirkungen:
Neben den Wirkungen auf das Hörorgan kann Lärm eine Vielzahl weiterer Effekte entfalten. Das Hörsinnsystem ist eine natürliche Alarmanlage mit einer entwicklungsgeschichtlich bedingten Warnfunktion. Seine Signale werden über das Nervensystem dem ganzen Organismus zugeleitet. Diese Funktion ist sowohl im Wachen wie im Schlafen unabschaltbar in Bereitschaft.
Normalerweise besteht ein rhythmischer Wechsel zwischen ergotropen (sympatikotropen) Leistungsphasen und tropotropen (vagotonen) Erholungsphasen. Dieser Wechsel hält jenes dynamische Gleichgewicht aufrecht, welches für die ausgeglichene Funktion aller vom vegetativen Nervensystem gesteuerten Organe notwendig ist. Durch akustische Reize wird dieses Gleichgewicht in Richtung der ergotropen Phase verschoben und der Körper in einen Zustand erhöhter Aktivierung versetzt. Es ist allerdings zu beachten, dass dies auch für andere Stressoren gilt.
Menschen beurteilen Schallereignisse als akustische Wahrnehmung nicht nur nach messtechnisch erfassbaren Faktoren. Auch situative und persönliche Faktoren spielen dabei eine bedeutende Rolle.
Lärm ist - im weitersten Sinne - unerwünschter Schall, der Menschen belästigen, ihre Gesundheit stören, gefährden oder schädigen kann (‚akustischer Müll'). Da das Hörorgan das zentrale Sinnesorgan zu örtlichen, zeitlichen und situativen akustischen Orientierung darstellt, ist eine Ausgewogenheit zwischen Ruhephasen und Phasen mit adäquaten akustischen Reizen notwendig. Daher gilt, dass ein lautes Geräusch individuell nicht zwangsläufig als störend empfunden bzw. ein leises Geräusch als angenehm bzw. als nicht störend wahrgenommen wird.

Soziale Effekte und Belästigung:
Belästigung wird u. a. als ein Gefühl des Unbehagens, das mit irgendeinem Stoff oder Umstand in Verbindung steht, von dem ein Individuum oder eine Gruppe nachteiliger Beeinflussung erwartet, definiert (Lindvall und Radford 1973).
Zum Ausdruck kommt die Belästigung z. B. durch Angst, Ärger, Bedrohungsgefühl, Erregbarkeit, Ungewissheit, eingeschränktes Freiheitserleben, Wehrlosigkeit, resultierend in körperlichem Unwohlsein.
Eine Belästigungswirkung durch Lärm tritt vorzugsweise dann auf, wenn die jeweilige Schallimmission nicht mit den augenblicklichen Intentionen des Betroffenen übereinstimmend erlebt wird.
Als individuelle Faktoren, die das Erleben einer Lärmstörung mitbestimmen, sind u. a. der Zeitpunkt des Auftretens (Tag/Nacht), regelmäßiges oder unregelmäßiges Auftreten, Vorhersehbarkeit, Lokalisierbarkeit, Vermeidbarkeit, die psychische und physische

Befindlichkeit, die grundsätzliche Einstellung gegenüber Lärm, die Lärmtoleranz und Lärmempfindlichkeit.
Durch die große Zahl an Einflussfaktoren ergibt sich ein breiter Streubereich des Belästigungsausmaßes.
Eine subjektive Belästigung stellt jedoch kein medizinisches Beurteilungskriterium dar.

Beurteilung:
Bei der vorliegend geringen Vorbelastung mit Lärmimmissionen werden Einzelereignisse zwar wahrnehmbar sein, in Summe ist die gesamte Veränderung der Lärmbelastung jedoch so gering, dass sie keine Gefahr für die Gesundheit für die Bewohner an den Messpunkten MP1 und MP2 darstellen.
Eine Störung der Nachtruhe tritt bei den bewilligten Betriebszeiten nicht auf."

Die Beschwerdeführerin gab durch ihre Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung folgende Stellungnahme ab:

„Uns wurde das vorläufige Lärmgutachten ausgehändigt. Aufgrund der Länge der Verhandlung und im Hinblick darauf, dass es sich um ein vorläufiges Gutachten handelt, wird eine abschließende Stellungnahme Vorbehalten.
Die vorliegende Betriebsbeschreibung im Zusammenhang mit den planlichen Darstellungen ist nicht geeignet eine gewerbebehördliche Genehmigung zu erteilen. Hintergrund dessen ist, dass sowohl die Betriebsbeschreibung als auch die planlichen Darstellungen nicht nachvollziehbar darstellen, welche Gebäude sowie Freiflächen und Zufahrtsflächen der betrieblichen Bewilligung unterliegen sollen. So ist aus den planlichen Darstellungen nicht zu entnehmen, dass die Bürofläche noch nicht betrieblich bewilligt wurde, sohin auch diese Fläche ebenso die gesamten Freiflächen, Zufahrtsflächen, Rangierflächen aber auch die Flächen im Bereich der Remise im ggst. Verfahren bewilligt werden müssten. Bis dato kann dies aus den vorliegenden Plänen nicht entnommen werden. In der Betriebsbeschreibung wird eine falsche Flächenangabe ausgewiesen. Die Zufahrtsflächen, Rangierflächen, Gaslagerflächen, Freilagerflächen, vor allem die Lkw-Ab- und Zufahrtsflächen östlich und südöstlich der landwirtschaftlichen Remise sind nicht ausgewiesen. Bei entsprechender Ausweisung derselben müsste in der Betriebsbeschreibung von einer zu bewilligenden Gesamtnutzfläche von zumindest 8.000 m2 ausgegangen werden. Das vorliegende Konzept lässt zudem Angaben zur Brandlast vermissen. Tatsache ist, dass im Bereich des geplanten Gaselagers in unmittelbarer Nähe Freilagerflächen projektiert sind. Im Bereich dieser Freilagerflächen werden bis dato Altholzbestände zwischengelagert, in weiterer Folge mit einem mobilen Häcksler zu Hackgut verarbeitet und sodann in die bis dato im Grünlandbereich gelegenen Remise verfrachtet. Ggst. Projekt müsste jedenfalls unter Angabe der Brandlast entsprechende Löschmöglichkeiten, insbesondere einen Löschteich, etc., um im Fall einer Feuersbrunst diese entsprechend eindämmen zu können. Der vorliegende Brandschutzplan erfüllt nicht die gesetzlichen Vorschriften. Das vorliegende Projekt geht von einem genehmigten Bestand der Oberflächenwasserbeseitigung aus. Dies ist jedoch unrichtig. Ein diesbezüglich genehmigter Bestand liegt nicht vor. Es wird daher Aufgabe der Konsenswerberin sein, ein entsprechendes Oberflächenwasserbeseitigungs-projekt zur Genehmigung vorzulegen, das sowohl die Menge der Dachflächen und der versiegelten Flächen sowie deren Beseitigung darlegt. Im vorliegenden Projekt wird von einer bewilligten Senkgrube ausgegangen, in welche die betrieblichen Abwässer beseitigt werden sollen. Dies entspricht nicht dem genehmigten Bestand. Es wird sohin Aufgabe der

Konsenswerberin sein, ein gewerberechtliches Projekt für die Entsorgung der gesamten Sanitärabwässer vorzulegen. Es ist massiv zu bezweifeln, dass die vorhandene Senkgrube dem Stand der Technik entspricht. Diesbezüglich sind Nachweise vorzulegen. Die im Projekt beantragte landwirtschaftliche Remise befindet sich im Grünland. Eine Sonderausweisung in raumordnungsrechtlicher Hinsicht liegt nicht vor. Eine gewerberechtliche Nutzung der landwirtschaftlichen Remise ist sohin unzulässig. Der im Innenhofbereich befindliche Bürocontainer verfügt über keine Genehmigung, weder baurechtlich noch gewerberechtlich. Dieser ist unverzüglich zu entfernen. Auch die Büroflächen sind bis dato nicht gewerberechtlich nicht bewilligt und müssten im Gesamtkonzept dem Projekt zugrunde gelegt werden. Bis dato verfügt weder das benützte Büro noch die bewilligte östliche Lagerhalle über Toiletten- und Duschanlagen. Das Unternehmen der Konsenswerberin verfügt über 31 Mitarbeiter. Im Falle der Verrichtung der Notdurft wird diesen die Möglichkeit eingeräumt in den Privaträumlichkeiten der Familie H diese verrichten zu dürfen. Ebenso dort duschen zu dürfen. Festgehalten wird, dass sowohl das Warmwasser in den Privaträumlichkeiten als auch die Beheizung derselben über die aus dem Gewerberechtsprojekt herausgenommene Hackschnitzelheizungsanlage aufbereitet bzw. beheizt wird. Im Falle der gewerblichen Nutzung der privaten Toilettenanlage sowie der Dusche müssten diese ebenso der gewerberechtlichen Bewilligung zugrunde gelegt werden, ebenso die Hackschnitzelheizungsanlage gewerberechtlich bewilligt werden. Die Benutzung der privaten Sanitärbereiche erfolgt ohne gewerberechtliche Bewilligung und ist somit illegal und wäre von der Gewerbebehörde im Rahmen eines erweiterten Schließungsbescheides zu untersagen. Die Argumentationen in den schriftlichen Stellungnahmen werden ausdrücklich wiederholt und aufrechterhalten und die entsprechenden Anträge in diesem Sinne gestellt. Der Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung durch Fäkalwässer wird von uns in Ansehen der Mitgliedschaft der Wassergenossenschaft R wahrgenommen."

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die beantragte Genehmigung erteilt. Gegen diese richtet sich die vorliegende Beschwerde, der ein Gutachten, erstellt vom Ingenieurbüro DI P-B, mit dem Datum vom 15. Juni 2018, zur Thematik „Lärm" angeschlossen war.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde ergänzend Beweis zur Frage der von der beantragten Änderung bewirkten Lärmemission durch die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik erhoben. Dieser war bei der durchgeführten mündlichen Verhandlung anwesend und gab folgende Stellungnahme ab:

„Aus schalltechnischer Sicht wird festgehalten, dass das vorliegende Projekt der T SV-GmbH hinsichtlich der berücksichtigten Emissionen vollständig ist, ebenso die für die Berechnung berücksichtigten Emissionen plausibel und nachvollziehbar sind.

Im vorliegenden Projekt wurde an zwei Messpunkten die Umgebungssituation gemessen. Darüber hinaus wurden an diesen zwei Messpunkten auch die erfassbaren Tätigkeiten des Betriebes schalltechnisch ermittelt. Auf Basis dieser Immissionswerte dieser Tätigkeiten wurde sowohl für den genehmigten Bestand als auch für den geplanten Betrieb der Immissionseintrag dieser beiden Situationen dargestellt. Auf Basis der leisesten Stunde

der Umgebungslärmmessungen im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) bei der der LA,eq von 46,1 dB ermittelt wurde, ist davon auszugehen, dass in dieser Stunde kein wesentlicher Eintrag des Betriebes vorliegt. Diese Stunde wurde dazu verwendet, die IST-Situation des genehmigten Betriebes inkl. der Umgebungsgeräusche mit der Situation des geplanten Betriebes inkl. Umgebungsgeräusche zu vergleichen, das bedeutet, dass hier die Änderung der derzeit örtlichen IST-Situation beschrieben wird. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen insbesondere einer Ergänzung zum geplanten Betrieb mit mehr Staplerfahrten (20) und eines Aktenvermerks über die geänderte Situierung der Späne-Absaugung ergeben sich geringe Änderungen im Hinblick auf die Änderung der örtlichen IST-Situation. Im Hinblick auf den LA,eq ergibt sich eine Änderung von +0,9 dB und beim Lr,spez, bei dem ein genereller Anpassungswert für die Lästigkeit von Betriebsgeräuschen von 5 dB berücksichtigt wird, ergibt sich eine Änderung von +1,7 dB.

Zu den Einwendungen des Dipl. Ing. P-B wird festgehalten, dass hinsichtlich der Ausbreitungsrechnung die verwendete Schallausbreitungssoftware im Projekt angeführt ist, ebenso die Berechnungsparameter wie verwendete Reflexionen und Bodendämpfungen. Hinsichtlich der berücksichtigten Emittenten wird auf obige Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich ist im Hinblick auf diese Einwendungen zu sagen, dass im vorliegenden Fall das schalltechnische Projekt auf Basis von Immissionsmessungen erstellt wurde und daher die ebenfalls in den Einwendungen angeführte Methodik der Richtlinie ÖAL3 Blatt 1 nicht zur Anwendung kam.

Hinsichtlich der Einwände zur ungünstigsten Stunde wurde vom schalltechnischen Projektanten schlüssig nachgewiesen, dass die ungünstigste Stunde im genehmigten Bestand hinsichtlich der Schallimmissionen die gleichen Werte aufweist wie beim geplanten Betrieb. Somit ergibt sich auch in der ungünstigsten Stunde keine Änderung zum genehmigten Betrieb.

Aus schalltechnischer Sicht sind keine weiteren Auflagen erforderlich.“

Mit der beantragten Änderung der bestehenden Betriebsanlage ist keine unzumutbare Belästigung der beschwerdeführenden Nachbarin verbunden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus Befund und Gutachten des anlagentechnischen Amtssachverständigen und dem darauf basierenden medizinischen Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde sowie aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik in der mündlichen Verhandlung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Die Ausführungen des der mündlichen Beschwerdeverhandlung beigezogenen Amtssachverständigen für Lärmtechnik bestätigte die wesentlichen Ausführungen des anlagentechnischen Amtssachverständigen im Verfahren erster Instanz. Beide fachlichen Ausführungen waren in sich schlüssig, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen. Die med. Amtssachverständige legte nachvollziehbar und schlüssig die Auswirkungen der durch die beantragte Änderung der Betriebsanlage verursachten Emissionen bzw. Immissionen dar.

Es besteht kein Grund die vorliegenden Gutachten (Anlagentechnik, Lärmtechnik, Verkehrstechnik und Medizin) nicht der Beurteilung zugrunde zu legen.

Das von der Beschwerdeführerin der Beschwerde angeschlossene Gutachten hatte nicht die schalltechnischen Auswirkungen der beantragten Änderung der Betriebsanlage der mitbeteiligten Partei zum Inhalt, sondern wurde darin aufgezeigt, aus welchen Gründen der Gutachtensersteller das von der mitbeteiligten Partei in Auftrag gegebene und als Projektsunterlage eingereichte schalltechnische Projekt nicht schlüssig sei und daher dem Genehmigungsverfahren nicht zugrunde gelegt werden könne.
In der Beschwerdeverhandlung legte der Amtssachverständige für Lärmtechnik nachvollziehbar und schlüssig dar, warum das schalltechnische Projekt aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar sei, da u.a. im vorliegenden Privatgutachten bei der Beurteilung der Schlüssigkeit des vorliegenden schalltechnischen Projekts von Richtlinien ausgegangen worden sei, die nicht mehr aktuell bzw. schon außer Kraft getreten seien oder auch hinsichtlich der Zeiten für die Anlieferung, die nach Darlegung des Erstellers des Privatgutachtens im schalltechnischen Projekt mit lediglich 2 Minuten erfasst worden seien. In diesem Zusammenhang stellte der Amtssachverständige fest, dass sich die 2 Minuten als jene Zeit darstellen, in denen der Abladevorgang eindeutig dieser Zeit zuzuordnen sei und der Abladevorgang nicht mit der Umgebungssituation verschmelze und könne dem schalltechnischen Projekt im Übrigen konkret entnommen werden, dass der Abladevorgang mit 20 Minuten in Anschlag gebracht worden sei. Auf dieser Basis war daher das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Projekt nicht geeignet darzulegen, dass die Projektsunterlage „schalltechnisches Projekt“ nicht schlüssig sei und daher der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden dürfe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 4 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Parteistellung von Nachbarn bleibt nur dann aufrecht, soweit sie zeitgerecht zulässige Einwendungen erhoben haben (VwGH 27.6.2003, 2001/04/0236).

Eine Einwendung liegt nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht, wobei dem Vorbringen jedenfalls entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Es muss daher auf einen oder mehrere der in § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5, im Fall der Z 2 auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine „in anderer Weise“ auftretende Einwirkung) abgestellt sein (vgl. unter anderem VwGH 28.1.1997, 96/04/0240; 22.3.2000, 99/04/0178). Es muss also aufgrund des Vorbringens erkennbar sein, in welchem gesetzlich geschützten Recht sich der Nachbar durch das geplante Projekt verletzt erachtet (VwGH 6.7.2010, 2008/04/0019).
Nachbarn steht die Wahrnehmung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte nicht zu (unter anderem VwGH 26.9.2012, 2008/04/0118).
Die Einwendung muss sich auf die zur Genehmigung stehende Anlage beziehen (VwGH 29.1.1991, 90/04/0324).

Die Beschwerdeführerin hat im durchgeführten behördlichen Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben, die u.a. die Belästigung durch Lärmemissionen zum Inhalt hatten, sodass es sich diesbezüglich grundsätzlich um zulässige Einwendungen gehandelt hat und die Parteistellung aufrecht geblieben ist.
Diese Einwände wurden auch in der Beschwerdeschrift vorgebracht.

Zum Beschwerdegrund der wesentlichen Verfahrensmängel:
In diesem Zusammenhang wurde zum einen die Mangelhaftigkeit der Projektsunterlagen vorgebracht.
Im Wesentlichen wurde dargelegt, dass die vorliegende Betriebsbeschreibung sich flächenmäßig weder mit dem Grundbuchstand der Liegenschaft EZ x, Gst. x sowie x, KG V noch mit den vorgelegten Lageplänen in Einklang zu bringen ist. Darüber hinaus wurde jedoch in der Beschwerde weder dargelegt, welche Auswirkungen diese mangelnde Übereinstimmung in der Sphäre der Beschwerdeführerin auszulösen im Stande ist, noch wurde dargelegt, welche subjektiven Rechte der Beschwerdeführerin durch die mangelnde Übereinstimmung verletzt werden. Dieses Vorbringen ist daher insgesamt nicht als eine rechtsgültige Einwendung zu bewerten, da diesem die Verletzung eines der Beschwerdeführerin in § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 4 und 5 GewO eingeräumtem subjektiven Rechtes nicht entnommen werden kann.
Gleiches gilt auch für das in diesem Zusammenhang gemachte Vorbringen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgrund der Nichtdurchführung eines Lokalaugenscheins.

Andererseits wurde vorgebracht, dass in der Genehmigung vom 13. Dezember 2007, Ge20-132-2007, keine Verkehrsfläche genehmigt worden war. Diesbezüglich ist auszuführen, dass in der dazugehörigen Verhandlungsschrift vom 26. November 2007 der Amtssachverständige für Gewerbetechnik im Befund

ausführt, dass die Anlieferung mittels LKW ostseitig über den Vorplatz und das Einfahrtstor erfolgt, wobei der LKW in die Halle einfährt. Auch auf dem Lageplan (Vermessungsplan vom 19.9.2005) ist der Vorplatz planlich in straffierter Weise dargestellt. Dieser Plan ist mit dem Genehmigungsstempel der belangten Behörde versehen und daher Teil der Genehmigung von 2007.

Die beantragte Beiziehung eines KFZ-technischen Amtssachverständigen im Zusammenhang mit nicht vorgebrachten nicht übereinstimmenden Flächenangaben erscheint schon aufgrund des Tätigkeitsumfanges eines solchen Amtssachverständigen, dessen Aufgabenbereich im Wesentlichen die Beurteilung der Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen betrifft, als nicht zum Ziel führend.

Zum Vorbringen der Mangelhaftigkeit und Widersprüchlichkeit des schalltechnischen Projekts samt Vorlage eines Gutachtens durch die Beschwerdeführerin, indem dargelegt wurde, aus welchen Gründen das lärmtechnische Projekt widersprüchlich, unvollständig und unschlüssig ist:
Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, wenn ein Amtssachverständiger die vom Konsenswerber, also der mitbeteiligten Partei, vorgelegten Projektsunterlagen (hier: Schalltechnisches Projekt) seiner Beurteilung unter der Voraussetzung zugrunde legt, dass er diese für unbedenklich hält (vgl. VwGH 28.3.2007, 2006/04/0105; 30.4.2008, 2007/04/0097).

Wie in der Beschwerde vorgebracht, legte der Amtssachverständige für Gewerbetechnik seiner Beurteilung im Hinblick auf die schalltechnischen Emissionen, welche von der beantragten Betriebsanlage ausgehen, das schalltechnische Projekt, erstellt von T Sachverständigenbüro zugrunde, welches Teil der Projektsunterlagen war und mit Genehmigungsvermerk versehen wurde. Die im Bescheid angeführten Projektsunterlagen und somit auch das genannte schalltechnische Projekt sind als Bestandteil des Bescheides zu betrachten.

Das schalltechnische Projekt, welches der Beurteilung durch die Amtssachverständigen zugrunde gelegt worden war, beinhaltet zu Beginn die Beschreibung der an das technische Büro gestellten Aufgabe.
In dieser Projektsunterlage sind planliche Darstellungen enthalten, die die geplante Erweiterung mit Darstellung der Fahrwege, Rangierflächen, Lagerhallen, Parkflächen, Rangierflächen und Büro sowie der Anrainerliegenschaften und der Messpunkte enthalten. Weiters dargestellt wurden die Emissions- und Immissionsmessungen (MP1: Beschwerdeführerin sowie MP2) betreffend die betrieblichen Zu- und Abfahrten, Rangierbewegungen, Fahrbewegungen innerhalb des Betriebsareals mit den hierfür eingesetzten Fahrzeugen (Stapler, Hoftrac, Seitenstapler) und der zum Einsatz gelangenden Geräten, Abluft und Heizung. Darüber hinaus wurde eine Berechnung der betrieblichen Immission des bestehenden Betriebes als auch des geplanten Betriebes am MP1 (Liegenschaft der Beschwerdeführerin) und am MP2 angestellt. Weiters wurde eine Lärmschutzwand

an der nördlichen Grenze der Betriebsliegenschaft beschrieben und planlich dargestellt.

Der Amtssachverständige hat dieses Projekt seiner Beurteilung zugrunde gelegt, ohne eine Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit bzw. Unschlüssigkeit festgestellt zu haben.
Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Ergänzung des schalltechnischen Projekts beigezogene Sachverständige beurteilte das vorliegende ergänzte Projekt ebenfalls als schlüssig und nachvollziehbar. Es spricht daher nichts dagegen, diese Projektsunterlage dem(n) Gutachten zugrunde zu legen.

Das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Gutachten war, wie unter II. dargelegt, nicht geeignet, Zweifel an der Schlüssigkeit des vorliegenden schalltechnischen Projekts bzw. an der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen der Amtssachverständigen im Hinblick auf die festgestellte Unbedenklichkeit des vorliegenden schalltechnischen Projekts, auch nicht hinsichtlich seiner Vollständigkeit, auszulösen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sowohl dem Verfahren vor der belangten Behörde als auch dem Beschwerdeverfahren ein Amtssachverständiger aus dem Bereich Anlagen-/Lärmtechnik beigezogen wurde, sodass das Vorbringen, es wäre ein Sachverständiger aus diesem Bereich beizuziehen gewesen, ins Leere geht. Ebenso der diesbezüglich vorgebrachte Mangel des Beweisverfahrens, in dem gerügt wurde, es sei trotz Antrag kein Amtssachverständiger für Lärmtechnik beigezogen worden.

Zum Beschwerdegrund der unrichtigen Beweiswürdigung und Sachverhalts-feststellung:
Zu den Vorbringen betreffend das vorliegende schalltechnische Projekt wird auf obige Ausführungen zur Frage der Schlüssigkeit dieser Projektsunterlage verwiesen.

Zum Vorbringen, das vorliegende Projekt enthält keine planliche Darstellung der Freiflächen und der Kfz-Parkflächen:
Im vorliegenden Projekt ist ein Freiflächenplan im Sinn eines Lageplans enthalten, in dem die Fahrflächen mittels Richtungspfeilen dargestellt sind, weiters sind in diesem Lageplan zwei Ein- und Ausfahrten dargestellt und wird in der Betriebsbeschreibung angegeben, dass die bisher bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände nur mehr ausnahmsweise im Umfang von maximal einer Zufahrt pro Tag genutzt wird. Dieser Ansatz sowie die Anzahl der sonstigen Fahrbewegungen, abgestellt auf den Beurteilungszeitraum von 13 Stunden, ist auch dem schalltechnischen Projekt zugrunde gelegt und wurde darauf basierend vom Amtssachverständigen beurteilt.

Zum Vorbringen, der geplante Betrieb geht über das zumutbare hinaus, wurde der Betrieb von der Beschwerdeführerin dokumentiert und hätten korrekte Lärmmessungen ergeben, dass beim Haus der Beschwerdeführerin 90 bis 100 dB durch den geplanten neuen Betrieb verursacht werden:
Das Vorbringen der Beschwerdeführerin belässt es bei den genannten Angaben, es gibt keine Darstellung der von der Beschwerdeführerin gemessenen Betriebssituation. Es kann daher nicht beurteilt werden, welchen Betriebsumfang die Beschwerdeführerin dokumentiert hat, auch nicht, ob es sich um den der beantragten Genehmigung zugrunde liegenden Betriebsumfang gehandelt hat. Darüber hinaus wurden keine Angaben dazu gemacht, ob bei der Messung ein geeichtes Gerät eingesetzt wurde, wo genau sich der Messort befand und welche Messbedingungen vorherrschten bzw. welche Geräuschkulisse in der Umgebung vorherrschte.
Hierzu ist festzuhalten, dass der Beurteilung, ob die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage genehmigungsfähig ist, dem von der mitbeteiligten Partei gestellten Antrag zugrunde zu legen ist und der mitbeteiligten Partei die Genehmigung nur in dem von ihr beantragten Umfang, und keinesfalls darüber hinaus, erteilt werden darf, sodass ein von der Beschwerdeführerin dokumentierter Betriebszustand, sofern er über den erteilten Konsens hinaus geht, geeignet ist, einen Straftatbestand darzustellen, jedoch nicht geeignet ist, im Genehmigungsverfahren als Beurteilungsgrundlage im Hinblick auf die vom beantragten Konsens verursachten Lärmimmissionen herangezogen zu werden.
Das von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Messergebnis ist daher mangels der Darlegung des gemessenen Betriebszustandes, der Messbedingungen, der vorherrschenden Geräuschkulisse der Umgebung etc. nicht geeignet darzulegen, dass das vorliegende schalltechnische Projekt nicht den von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsumfang lärmtechnisch erfasst hat.

Zum Vorbringen, das vorliegende Projekt enthalte keine planliche Darstellung des Duschraumes:
Mit diesem Vorbringen wird kein subjektives Recht der Beschwerdeführerin geltend gemacht und handelt es sich dabei um keine rechtsgültige Einwendung im Sinn des § 74 Abs. 2, Z. 1, 2, 4 und 5 GewO.

Zum Beschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:
Vorgebracht wird, dass das schalltechnische Projekt nicht mit der vorliegenden Betriebsbeschreibung in Einklang gebracht werden kann.
Wie bereits dargelegt, stellt das vorliegende schalltechnische Projekt dem 2007 genehmigten Bestand mit dem nunmehr beantragten Bestand gegenüber und erfasst im vorliegenden Projekt die vom beantragten Betrieb ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen an den vom Projekt beurteilten Immissionspunkten im oben beschriebenen Umfang. Es besteht nach Beurteilung durch die Amtssachverständigen kein Grund, warum diese Projektsunterlagen nicht als

Beurteilungsgrundlage hätten herangezogen werden sollen, sodass diesbezüglich eine Mangelhaftigkeit der rechtlichen Beurteilung infolge Bezugnahme auf das ggst. schalltechnische Projekt nicht erkannt werden kann.

Zum Vorbringen der mangelnden Übereinstimmung der beantragten Änderung mit der Flächenwidmung:
Die Gewerbebehörde hat die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage, ausgehend von dem sich im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ergebenden relevanten Sachverhalt ausschließlich nach den hiefür in Betracht kommenden gewerberechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Bauordnung, gegen die Raumordnungsprogramme des Landes und gegen Flächenwidmungspläne, oder das rechtswidrige Zustandekommen dieser ist daher für die gewerberechtliche Genehmigung irrelevant (vgl. z.B. VwGH-Erkenntnis vom 24.06.1998, Zl. 95/04/0234; vom 09.09.1998, Zl. 96/04/0022 sowie vom 22.04.1997, Zl. 96/04/0119).

Hierzu ist festzuhalten, dass der Gewerbebehörde eine Beurteilung, ob das Projekt raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften entspricht im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens, nicht zusteht, sondern hierzu ausschließlich die Baubehörde berufen ist (VwGH 14.9.2005, 2004/04/0131). Auf Vorbringen der Beschwerde betreffend die Widmungskonformität ist daher nicht weiter einzugehen.

Entgegen den Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde ist in den Projektsunterlagen ein Dichtheitsattest für die Senk- bzw. Jauchegrube, erstellt von Ing. F G Ges.m.b.H., aus W, mit dem Datum vom 16. Juli 1995 enthalten.

Das Vorbringen bzgl. Trinkwasserversorgung wird im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Bedachtnahme auf Arbeitnehmerschutzvorschriften gemacht und weiters, dass der Wassergenossenschaft hätte Parteistellung eingeräumt werden müssen, da die Wasserversorgung durch eine private Wasserversorgung erfolgt.
Hierzu ist eingangs festzuhalten, dass Einwände, die andere als die eigenen subjektiven Rechte zum Inhalt haben (Einwendungen zugunsten Dritter) als unzulässige Einwendungen zu qualifizieren sind. Um eine solche Einwendung handelt es sich, wenn diese wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, die Trinkwasserversorgung der Arbeitnehmer der mitbeteiligten Partei zum Inhalt hat. Darüber hinaus hat die belangte Behörde im bekämpften Bescheid schon richtigerweise ausgeführt, dass die Frage der Trinkwasserversorgung im gewerberechtlichen Verfahren nicht zu prüfen ist.
Nur wenn durch die beantragte Betriebsanlage wegen deren Betriebsweise oder der von ihr verwendeten Geräte und Maschinen geeignet wäre eine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern zu bewirken und diesbezüglich keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bestünde, könnte dieser Umstand von

einer Partei des Verfahrens als subjektives Recht im Sinn des § 74 Abs. 2 Z. 5 GewO vorgebracht werden. Dies wurde ggst. jedoch nicht vorgebracht.
Hinsichtlich des Vorbringens der übergangenen Partei (private Wassergemeinschaft) kommt dieser aufgrund obiger Aussagen keine Parteistellung zu. Darüber hinaus liegt bzgl. Trinkwasserversorgung eine wasserrechtliche Bewilligung vor.

Zum Vorbringen im Zusammenhang mit der Hackschnitzelheizung:
Aus der Betriebsbeschreibung Punkt 2.1 ergibt sich, dass die Abbundhalle mit einem Warmlufterzeuger beheizt werden soll und der Betrieb der Lüfteranlage mit Heizöl erfolgt. Ein diesbezügliches Projekt liegt in den Projektsunterlagen auf. Im eingereichten Projekt findet sich kein Hinweis darauf, dass die Betriebsanlage bzw. die Räume derselben mit einer Hackschnitzelheizung beheizt werden sollen. Ein diesbezüglicher Antrag liegt nicht vor.
Wie bereits dargelegt, stellt der ggst. Antrag den Umfang der vorzunehmenden Beurteilung dar. Die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hackschnitzelheizung wurde nicht beantragt und kann daher nicht Umfang der Beurteilung sein, sodass das diesbezüglich gestellte Vorbringen ins Leere geht.

Zum Vorbringen im Zusammenhang mit der Lagerung von Gasflaschen sowie leicht entzündlichen Materialien wie Öle, Lacke etc und Brandlasten:
Beantragt wurde die Lagerung von insgesamt 200 l Flüssiggas in einem Gaslagerschrank im südwestlichen Freibereich der Betriebsanlage. Die Aufbewahrung der Öle erfolgt im Tanklagerraum in Kanistern oder Fässern in flüssigkeitsdichten Auffangwannen.
Der Amtssachverständige führt in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, dass die beantragte Betriebsanlage in ihrer geänderten Form in mehrere Brandabschnitte unterteilt ist und somit den einschlägigen Vorgaben der OIB-Richtlinie entspricht. Für die Lagerung von Flüssiggas im beantragten Ausmaß ist entsprechend der Richtlinie G 2/5 Technische Regeln Flüssiggas keine Brandschutzzone erforderlich.
Hierbei kommt es darauf an, ob die Betriebsanlage aufgrund ihrer Betriebsweise, der eingesetzten Maschinen und Geräte oder ihrer Ausstattung geeignet ist, das Eigentum zu gefährden oder Nachbarn wesentlich zu beeinträchtigen (§ 74 Abs. 2 Z. 1 und 2 GewO).
Sowohl die Lagerung von Flüssiggas als auch die Brandabschnittsbildung erfolgt nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, sodass durch den Betrieb der beantragten Betriebsanlage bzw. durch deren Erweiterung bei konsensgemäßen Betrieb eine Gefährdung bzw. Belästigung der Nachbarliegenschaft nicht gegeben ist.

Die Amtssachverständige für Medizin hatte im Behördenverfahren, basierend auf den vorliegenden Projektsunterlagen (insbes. schalltechnisches Projekt) und den

Ausführungen des anlagentechnischen Amtssachverständigen nachvollziehbar festgestellt, dass beim Betrieb des gegenständlichen Vorhabens sich keine Gesundheitsgefährdungen und keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen für die Beschwerdeführerin ergeben.
Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat in der vorgenommenen ergänzenden schalltechnischen Befundung und Gutachtenserstellung keine Änderungen hervorgebracht, die es notwendig gemacht hätten, ein weiteres medizinisches Gutachten einzuholen, sodass bei der Beurteilung, ob durch die geplante, beantragte Änderung der Betriebsanlage eine wesentliche Belästigung der Nachbarschaft bewirkt wird, auf das im behördlichen Verfahren erstellte Gutachten zurückgegriffen werden kann und weiterhin davon auszugehen ist, dass durch die beantragte Änderung keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen im Sinn einer erheblichen Belästigung und auch keine Gesundheitsgefährdung ausgelöst wird.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektsgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Nachbarn weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß